

Gemeinde Erdmannhausen

Allgemeine Corona Regeln für die außerschulische Nutzung der Astrid-Lindgren-Schule, der Schulturnhalle sowie die Nutzung der Kindergärten durch Vereine und Gruppen gültig ab 14.09.2020

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort
2. Hygiene und Hygienekonzept
3. Nicht-medizinische Alltagsmaske/ Mund-Nasen-Bedeckung
4. Allgemeine Abstandsregeln
5. Zutritts- und Teilnahmeverbot
6. Datenerhebung
7. Gesetzliche Grundlagenrundlagen

Stand: 09.09.2020

1. Vorwort

Auf der Grundlage von § 5 der Corona-Verordnung-Schule vom 31.08.2020, gültig ab 14.09.2020 ist ab 14.09.2020 eine außerschulische Nutzung der Astrid-Lindgren-Schule wieder zulässig. Dies gilt auch für die Schulturnhalle und analog für die Kindergärten, da dort ab 14.09.2020 auch wieder Sportunterricht erteilt wird.

§ 5 CoronaVO Schule

Nutzung der Schulen für nichtschulische Zwecke

(1) Die Nutzung der Räume und Plätze der Schulen für nichtschulische Zwecke ist zulässig, sofern durch organisatorische Maßnahmen eine Mischung von schulischen und nichtschulischen Nutzern vermieden werden kann und die Reinigung zwischen schulischer und nichtschulischer Nutzung sichergestellt ist.

(2) Die schulische Nutzung hat stets Vorrang vor der Nutzung für andere Zwecke. Das Verfahren für die Gestattung einer nichtschulischen Nutzung bestimmt sich nach § 51 SchG.

2. Hygiene und Hygienekonzept

Für jede Gruppe, die die oben genannten Räumlichkeiten nutzt, ist ein gesondertes Hygienekonzept nach § 5 CoronaVO zu erstellen und der der Gemeinde (Herrn Immel) mindestens 10 Tage vor Aufnahme des Übungsbeginns vorzulegen. Der Übungsbeginn kann erst erfolgen, wenn die Gemeinde dem Hygienekonzept zugestimmt hat.

Da ab sofort auch wieder Sportunterricht stattfindet und § 5 CoronaVO Schule fordert, dass eine Reinigung zwischen schulischer und nichtschulischer Nutzung sichergestellt sein muss, müssen die Vereine und Gruppen sicherstellen, dass alle durch sie benutzten Gegenstände gereinigt bzw. desinfiziert werden. Dies gilt ab sofort auch für **alle Türgriffe**. Das heißt, dass jede Gruppe zum Schluss die Türgriffe reinigen bzw. desinfizieren muss, da jeweils nicht klar ist, ob evt. Nachfolgegruppen am selben Tag auch tatsächlich kommen.

In der Schulturnhalle bleiben die Umkleieräume und Duschen für den Sportbetrieb der Vereine weiterhin geschlossen. Den Vereinen stehen die WCs im Eingangsbereich zur Verfügung. Die WCs in den Umkleidekabinen stehen ausschließlich der Astrid-Lindgren-Schule zur Verfügung, damit die strikte Trennung gewährleistet ist.

Werden im Musiksaal und in den Kindergärten WCs durch die Vereine und Gruppen benutzt, ist sicherzustellen, dass diese anschließend einschließlich der Türgriffe und der Wasserhähne wieder gereinigt bzw. desinfiziert werden.

Desinfektions- und Seifenspender wurden von der Gemeinde im Toiletten- und Eingangsbereich jeweils angebracht.

Der Gruppen/Vereine müssen in ihrem Hygienekonzept konkret aufzeigen, wie sie die nachfolgenden Punkte umsetzen.

1. Die Begrenzung der Personenzahl auf Grundlage der räumlichen Kapazitäten und die Regelung von Personenströmen, damit eine Umsetzung der Abstandsregeln ermöglicht wird.
2. Die regelmäßige und ausreichende Lüftung der Innenräume, die dem Aufenthalt von Personen dienen. **Die Lüftung muss mindestens alle 45 Minuten erfolgen sowie am Ende der Übungseinheit.**
3. Die Reinigung bzw. Desinfektion der benutzten WC's in der Schule.
4. Die regelmäßige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig von Personen berührt werden.
5. Die Reinigung oder Desinfektion von Gegenständen, die bestimmungsgemäß in den Mund genommen werden, nachdem diese von einer Person benutzt wurden.
6. Das Vorhalten von Handwaschmittel in ausreichender Menge sowie von nicht wiederverwendbaren Papierhandtüchern, alternativ Handdesinfektionsmittel

oder andere gleichwertige hygienische Handtrockenvorrichtungen.

7. Eine rechtzeitige und verständliche Information über Zutritts- und Teilnahmeverbote, Abstandsregelungen und Hygienevorgaben, Reinigungsmöglichkeiten für die Hände sowie einen Hinweis auf gründliches Händewaschen in den Sanitäreinrichtungen.

3. Nicht-medizinische Alltagsmaske/ Mund-Nasen-Bedeckung

Das Tragen einer nicht-medizinischen Alltagsmaske oder einer vergleichbaren Mund-Nasen-Bedeckung ist im gesamten Gebäude verpflichtend. Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr und für Personen, denen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aus gesundheitlichen oder sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist. Dies bedeutet, dass die Maske nur am Platz sitzend bzw. beim Sportbetrieb abgenommen werden darf.

4. Allgemeine Abstandsregeln

In allen Gebäuden muss ein Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen eingehalten werden. Es kann unter Umständen beim Weg zum bzw. beim Verlassen der Räume zu einer Unterschreitung dieses Sicherheitsabstandes kommen. Die Kompensationsmaßnahme hierfür ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung.

5. Zutritts- und Teilnahmeverbot

Der Zutritt zu den Gebäuden ist für Personen, die in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind oder die typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Geruchs- und Geschmacksstörungen, Fieber, Husten sowie Halsschmerzen aufweisen, verboten.

Entsprechende Hinweistafeln hängen an den Eingängen aus. Die Verantwortlichen der Gruppen haben dieses Zutritts- und Teilnahmeverbot wirksam und nachvollziehbar umzusetzen z.B. unter Verwendung einer schriftlichen Erklärung.

6. Datenerhebung

Alle Gruppen müssen folgende Daten vor dem Zutritt zur jeweiligen Gruppenstunde erfassen:

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Datum und Zeitraum der Anwesenheit
- Telefonnummer und E-Mail-Adresse

Die Daten sind für einen Zeitraum von vier Wochen aufzubewahren und dann zu löschen. Eine anderweitige Verwendung ist unzulässig. Personen, die die Erhebung ihrer Kontaktdaten verweigern, sind von der Teilnahme am Übungsbetrieb auszuschließen und müssen das Gebäude verlassen.

7. Gesetzliche Grundlagen

Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) in der Fassung vom 28.07.2020.

CoronaVO Schule vom 31.08.2020, gültig ab 14.09.2020

Corona-Verordnung Sport vom 03.09.2020, gültig ab 14.09.2020